

Allgemeine Einkaufsbedingungen
HIRSCH Artisanal Produktion GmbH und HIRSCH Armbänder GmbH
Hirschstraße 5, A-9020 Klagenfurt

1. Allgemeines

- 1.1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Ankäufe und Lieferungen von Verkäufern bzw. Lieferanten (in Folge Verkäufer genannt), soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Inhalt dieser Bedingungen maßgebend.
- 1.2. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Wenn in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des Verkäufers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Verkäufers. Dasselbe gilt auch bei Auftragsbestätigungen, die Bezug auf die kaufmännischen Bedingungen des Verkäufers nehmen.
- 1.3. Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen, Ergänzungen, der Ausschluss dieser Bedingungen sowie Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftform-erfordernisses.
- 1.4. Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Verkäufer sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten.

2. Bestellung:

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, dies gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Abänderungen bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.
- 2.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung zukommen zu lassen.
- 2.3. In der gesamten Korrespondenz, die einen einzelnen Auftrag betrifft, sind unsere Bestellnummern anzuführen; ohne Anführung dieser Bestellnummern gilt ein Schreiben im Zweifelsfall als nicht eingelangt.

3. Lieferung:

- 3.1. Ein genaues Lieferdatum wird von unserer Seite vorgegeben. Es gelten die Warenannahmezeiten Mo.-Do. 07:00 Uhr-16:20 Uhr und Fr. 07:00-12:00 (österreichische Feiertage ausgeschlossen). Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer expliziten Zustimmung unsererseits.
- 3.2. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftrags-erfüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 3.3. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht zu erfolgen bzw. bei entsprechenden Verpackungs- und Versandvorschriften muss die Lieferung konform dazu erfolgen. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant.
- 3.4. Bis zu tatsächlichen Übernahme, welche in Form eines von uns zu unterzeichneten Übernahmeprotokolls bestätigt wird, trägt der Verkäufer im Zweifel sämtliche Gefahren.

4. Verzug:

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 4.2. Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen. Im Falle einer Lieferverzögerung können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Verkäufers einen Deckungskauf vornehmen.
- 4.3. Schadensansprüche wegen verspäteter Lieferungen oder wegen Nichtlieferung richten sich nach dem entstandenen Schaden und sind in jedem Fall zulässig.

5. Preise:

- 5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Verkäufers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Verkäufers zusammenhängen (außer ausdrücklich vorher anders vereinbart). Der Auftraggeber trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des Auftraggebers angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung. Preiserhöhungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.
- 5.2. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt die Preisstellung gemäß Incoterms 2010 Frei Haus Klagenfurt, bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland DDP geliefert und verzollt Klagenfurt, sowie bei Lieferanten bzw. Lieferungen aus dem EU Binnenmarkt CIP Fracht und Versicherung bezahlt Klagenfurt.

6. Rechnung:

- 6.1. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften an uns zu senden.
- 6.2. Inhalt der Rechnungen – wie gesetzlich vorgegeben und unsererseits separat angefordert.

7. Zahlung:

- 7.1. Die Zahlung erfolgt zu den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 7.2. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.

- 7.3. Mangelhafte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers berechtigen uns, die Zahlung der hierfür vereinbarten Preise bis zu ordnungsgemäßen Behebung der Mängel bzw. bis zum ordnungsgemäßen Nachtrag des Fehlenden zurück zu behalten.
- 7.4. Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten, Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

8. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt:

- 8.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach der Regelung der zugrunde liegenden Incoterms.
- 8.2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf den Auftraggeber Zug um Zug mit der Kaufpreiszahlung über.

9. Gewährleistung/Schadenersatz/Produkthaftung:

- 9.1. Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dass seine Lieferungen bzw. Leistungen die zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dem Stand und anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen, sowie den beigegebenen Mustern entspricht und zwar auch dann, wenn die gelieferten Materialien oder Teile davon nicht vom Verkäufer hergestellt wurden.
- 9.2. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Dauer von 2 Jahren nach unbeanstandeter Ablieferung des Materials oder nach unbeanstandetem Abschluss der Leistung.
- 9.3. In Gewährleistungsfall haben wir das Recht nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Verbesserung, Preisminderung zu fordern, den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder auch bei geringfügigen Mängeln den Vertrag zu wandeln. Bei Mangelbehebung durch den Verkäufer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 9.4. Die Mängelrüge gilt bei offenen Mängeln bis sechs Wochen ab Übernahme als unverzüglich erstattet, bei versteckten Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenem bzw. unbearbeitetem Material gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung bzw. bei Bearbeitung feststellbar sind, als versteckte Mängel.
- 9.5. Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer mangelhaften Lieferung/Leistung auf Grund seines zumindest leicht fahrlässigen Verschuldens oder des Verschuldens von zur Auftragsbefreiung beigezogenen Gehilfen entstehen.
- 9.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, HIRSCH für Sach- und Personenschäden nach dem Produkthaftpflichtgesetz schad- und klaglos zu halten.

10. Höhere Gewalt:

- 10.1. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme.
- 10.2. In Fällen von Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne das für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.

11. Sonstiges:

- 11.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 11.2. Von uns beigegebene Muster, Modelle, Zeichnungen, Schablonen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen oder bezahlen, verbleiben unser Eigentum, über das wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Der Verkäufer haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Verwendung (z.B. Weitergabe an Unbefugte) bis zu ordnungsgemäßen Rückgabe. Nach Vertragsende sind diese Hilfsmittel ohne besondere Anforderung zurückzugeben.
- 11.3. Der Verkäufer hat uns bei etwaigen aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Patent-Musterschutz- oder Urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

12. Salvatorische Klausel:

Durch eine etwaige Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbestimmungen oder sonstigen Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingung nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird automatisch durch eine gültige ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Weise soweit wie möglich entspricht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 13.1. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt der Sitz des Käufers, auch wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, jedoch sind wir berechtigt, unsere Rechte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers geltend zu machen.
- 13.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 13.4. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.

Rückfragen richten Sie bitte direkt an die Einkaufsabteilung.